

## Gewässerordnung

### Ausübung der Angelfischerei

**Dein Recht ist:** Anteil zu haben an dem großen Schatz, den die Fischgewässer bergen;

**Deine Pflicht ist:** diesen Hort zu schützen, zu hegen und zu pflegen, wo immer es auch sei.

Sei allen ein Vorbild in Deiner Liebe zur Natur und beweise sie in Deiner Achtung vor ihren Geschöpfen.

1. Die Gewässerordnung ist für jedes Mitglied verbindlich und regelt das gegenseitige Verhältnis zwischen den Mitgliedern und ihr Verhalten am gesamten Vereinsgewässer.
2. Durch die Zugehörigkeit zum ASV und damit zum AVN e.V. hat jedes Mitglied die Verpflichtung übernommen, das Angeln in fischgerechter Weise auszuüben. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich mit den gesetzlichen Vorschriften und den Bestimmungen des Gewässers genügend vertraut zu machen. Verstöße dagegen werden laut Satzung geahndet. Das heißt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Gewässerordnung und die für das Fischereirecht, den Umweltschutz, den Tierschutz ergangenen gesetzlichen Bestimmungen verstößt, handelt ordnungswidrig.
3. Geangelt werden darf nur mit gültigen Fischereipapieren:
  - a. Vereinsausweis AVN gelb
  - b. aktuelle Fangerlaubnis mit Fangbuch
  - d. amtlich ausgestellter Fischereischein oder gültiger Personalausweis.
  - c. Sportfischerprüfungs Ausweis
4. Die Mitglieder haben bei der Ausübung der Angelfischerei mit Sachgerechtem Angelgerät zu fischen.
5. In den Vereinsgewässern darf grundsätzlich mit höchstens **3 Ruten** geangelt werden, davon ist nur 1 Rute auf Raubfisch erlaubt. Nach Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang ist eine zweite Rute auf Raubfisch erlaubt. Jede Angel darf mit nur einem Vorfach versehen sein. Bei der Ausübung der Spinnangelei darf keine weitere Rute ausgelegt werden.
6. Beim Fischfang sind immer mitzuführen: Fischereipapiere (3.), ein Hakenlösegerät, ein Längenmaßstab, ein Unterfangkescher und ein Weidmesser. Verboten ist die Benutzung von Astgabeln als Rutenhalter.
7. Die Verwendung von Setzkeschern ist aufgrund tierschutzrechtlicher Bestimmungen nicht zulässig. Ausnahmen gibt es lediglich im Falle berechtigter Umbesatzmaßnahmen im Rahmen der gesetzlichen Hegepflicht gemäß dem Niedersächsischen Fischereigesetz. Selbstverständlich ist, dass jede Quälerei gefangener Fischen vermieden werden muss.
8. **Innerhalb der Raubfisch-Schonzeiten ist das fischen mit Köderfisch und Fischfetzen verboten. Ebenfalls ist es verboten innerhalb der Raubfischschonzeit mit sämtlichen Kunstködern (inkl. Fliegen und Streamern) zu fischen.**

Es sind nicht mehr Köderfische zu fangen, als für den eigenen Bedarf unbedingt gebraucht werden.  
Hechte, Zander, Karpfen, Schleien, Goldfische und alle Salmoniden dürfen nicht als Köderfische benutzt werden. Ferner ist die Verwendung von Amphibien als Köder verboten.  
**Das angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten.**
9. Es ist verboten, die Angeln ohne eigene Beaufsichtigung im Wasser liegen zu lassen; d.h., sie müssen in greifbarer Nähe liegen, damit sie unmittelbar mit wenigen Schritten zu erreichen sind.
10. Angeln ist nur vom Ufer aus gestattet. Im Interesse des Fischbestandes ist das Eisangeln verboten.

11. Für Jungangler (Vereinsmitglieder zwischen dem 14. und 18. Lebensjahr mit bestandener Sportfischerprüfung) ist es erlaubt mit einer Rute zu angeln.
12. Geltende Schonzeiten und Mindestmaße sind für:

Fischart	Schonzeiten	Mindestmaße in cm* <sup>1</sup>
Aal		40
Aland		20
Äsche	1. 1.- 15.5.	30
Bachforelle	15.10 – 15.2.	28
Barbe		35
Brasse/Güster		20
Döbel		20
Hecht	01.02.- 30.4.	55-90* <sup>3</sup>
Karausche		15
Karpfen		40-70* <sup>3</sup>
Lachs * <sup>2</sup>	15.10. – 15.3.	50
Meerforelle * <sup>2</sup>	15.10. – 15.2.	50
Quappe		35
Rapfen * <sup>2</sup>		40
Regenbogenforelle	1. 1.- 15.2.	25
Rotauge/Rotfeder		20
Schleie		30-45* <sup>3</sup>
Wels * <sup>2</sup>		50
Zander	1. 2.- 30.4.	50-75
Flussbarsch	1. 2.- 30.4.	15-35* <sup>3</sup>

\*<sup>1</sup>Die Länge der Fische von der Kopfspitze bis zum äußersten Ende der Schwanzflosse gemessen!

\*<sup>2</sup>Jeden Fang, auch zurückgesetzt, in der Fangkarte deutlich vermerken!

\*<sup>3</sup>bei den angegebenen Größen handelt es sich um ein Entnahmefenster. Fische die kleiner oder größer sind, sind schonend zurückzusetzen

Verschiebungen in den vorstehenden Laichzeiten sind möglich, die Mitglieder sind daher verpflichtet, einen vor oder nach der festgesetzten Schonzeit gefangenen Fisch, der Laich von sich gibt, sofort wieder in das Gewässer zurückzusetzen.

13. Entnahmebegrenzung:

2 Karpfen pro Tag	→	4 pro Woche
2 Schleien pro Tag	→	4 pro Woche
2 Zander pro Tag	→	4 pro Woche
2 Forellen pro Tag	→	4 pro Woche
2 Quappen pro Tag	→	4 pro Woche
2 Hechte pro Tag	→	10 im Jahr

14. Fische, die während der Schonzeit lebend gefangen werden oder deren Fang generell verboten ist (gem. 24.a.) sind unverzüglich schonend zurückzusetzen; werden sie beim Fang getötet oder sind sie nicht mehr lebensfähig, so sind sie unschädlich zu beseitigen.
15. Das Umsetzen in private Gewässer, der Verkauf, Tausch oder das Überlassen der im Vereinsgewässer gefangenen Fische ist nicht gestattet.

16. Das Angeln von Inseln und nicht allen Mitgliedern zugänglichen Uferstrecken ist grundsätzlich verboten. Zur Vermeidung von Flurschäden und Versperrung von Wirtschaftswegen sind die PKW so abzustellen, dass sie für die Land- und Forstwirtschaft sowie Wasserverbände keine Behinderung darstellen und das Privatrecht nicht verletzen. Auf die aufgestellten Ge- und Verbotsschilder ist zu achten. Graben nach Würmern, Beschädigungen von Anpflanzungen sowie das Befahren der Uferböschungen und das Zeiten am Gewässer sind verboten. Das Fischen am Gewässer ist so auszuüben, dass ein anderer Angler dadurch nicht gestört wird. Jeder Angler ist verpflichtet, seinen Angelplatz sauber zu halten; auch dann, wenn der Abfall nicht von ihm stammt. Den Mitgliedern des Vorstandes, den Fischereiaufsichtern oder auch den Polizeibeamten sind die Fischereipapiere, der Fang und auch der Inhalt eines mitgeführten Behälters zu zeigen. Auf Verlangen hat jeder Angler seine ausgelegten Ruten zwecks einer Prüfung vorzuzeigen. Die Aufsichtspersonen sind bei der Ausübung der Aufsicht zu unterstützen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, am Gewässer selbst Aufsicht zu üben und für die Fernhaltung unberechtigter Angler Sorge zu tragen. Die Ausübung der Aufsicht bedeutet keine Kränkung und darf nicht als Belästigung aufgefasst werden.
17. Noch nicht 14 Jahre alte Kinder von Mitgliedern können in den Gewässern eine dem Elternteil zustehende Friedfischangel bedienen, sofern dieser nicht die Spinnfischerei ausübt. Die Sorge für das angemessene Verhalten der Kinder obliegt dem Elternteil.
18. Jedes Mitglied ist verpflichtet, eine Fangkarte gemäß ausgegebener Vordrucke zu führen. Die Fangkarte ist stets aktuell zu halten und nach Aufforderung den Fischereiaufsichtern vorzulegen und am Jahresende, spätestens jedoch bis zur JHV des folgenden Jahres, dem Vereinsgewässerwart auszuhändigen.
19. Für Mitglieder organisierter Verbände können Gastkarten ausgegeben werden, sofern der Nachweis der abgelegten Sportfischerprüfung oder ein vergleichbarer Nachweis vorliegt. Die Entscheidung über die Ausgabe trifft im Sonderfall die Ausgabestelle in Rücksprache mit dem Vorstand.
20. Bäume und Sträucher an den Ufern sowie Gelegebestände und Unterwasserpflanzen sind äußerst schonend zu behandeln. Die Gewässer unterliegen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung, für die der Vorstand verantwortlich ist.
21. Bei Gewässerverunreinigungen und Fischsterben ist jedes Mitglied verpflichtet, Wasserproben zu entnehmen und diese zusammen mit der Meldung sofort dem Vorstand und der nächsten Polizeidienststelle zu melden.
22. Den Angehörigen des Vereins wird zur Pflicht gemacht, an den für sie festgelegten Veranstaltungen teilzunehmen. Alle Vereinsgewässer sind an den Tagen für jegliches Angeln **bis 13 Uhr gesperrt**, an denen der Verein Veranstaltungen durchführt.
23. Jedes Mitglied ist verpflichtet, jährlich eine achtstündige Arbeitszeit unentgeltlich für den Verein, Jugendliche vierstündig im Jahr, abzuleisten. Die acht Stunden können auf zwei bis drei Tage verteilt werden. Über die Art und die Notwendigkeit derartiger Arbeiten entscheidet der Vorstand. Zur Arbeitsleistung werden die Mitglieder schriftlich aufgefordert. Für einen nicht geleisteten Arbeitseinsatz ist ein bei der Hauptversammlung festgesetzter Beitrag an den Verein zu zahlen. Von der Pflichtarbeit sind Invalide, Mitglieder über 60 Jahre und Passive befreit.
24. Verbote:
- Es ist verboten, folgende Fischarten zu fangen: Bachneunauge; Bachschmerle; Bitterling; Elritze; Schlammpeitzger; Steinbeißer; Fluss- und Meerneunauge; Groppe (Koppe, Mühlkoppe); Nase und Stör
  - Es ist verboten, beim Fischfang anzuwenden:
    - Sprengstoff
    - Mittel oder Verfahren, die Tiere betäuben oder - vergiften
    - Schusswaffen, Speere, Harpunen, Schlingen, Gaff, elektrischer Strom, Reusen und Aalkörbe.
  - Das Anlegen oder Unterhalten von Feuerstellen ist verboten.
  - Das Angeln mit lebendem Köderfisch ist verboten.**
  - Das verwenden von Aalschnüren ist verboten
25. Natur- und Artenschutz:
- Wer ein Fischereirecht ausübt, hat dabei auf die natürliche Lebensgemeinschaft im Gewässer und an seinen Ufern, insbesondere auf seltene Pflanzen- und Tierarten angemessene Rücksicht zu nehmen und damit die Belange von Naturschutz und Landschaftspflege zu sichern.
  - Jede Veränderung, Beschädigung oder sonstige Beeinträchtigung von Uferbefestigungen, Bepflanzungen, Wiesen, Zäunen, Bäumen, Wehranlagen usw. ist verboten.
  - Unterwasserpflanzen, Röhrichtbestände, Ufergehölze dürfen nicht beseitigt oder entfernt werden.
  - Verboten ist, Tierarten, die an Feucht- und Nassgebiete gebunden sind, dazu gehören auch Tiere wie z.B. Fischadler, Eisvogel, Graureiher, Fischotter, zu verdrängen oder zu verfolgen. Während der Brutzeit dieser Tierarten ist besonders Rücksicht geboten.
  - In besonderen Fällen können diese Gewässer zum Schutz gefährdeter Arten zeitweise gesperrt werden.

**Stand: Mai 2024**